

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 19/17

- Datum / Zeit:** Mittwoch, 29. November 2017 / 18.00 – 21.45 Uhr
- Ort:** Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen
- Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher
- Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin (bis 19.30 Uhr)
Tino Quaderer, Gemeinderat
- Entschuldigt:** Peter Laukas, Gemeinderat
- Anwesende Gäste:** Andreas Gstöhl, Amt für Umwelt, Leiter Abteilung Umweltschutz (Trakt. Nr. 157)
Elia Kind, Amt für Umwelt, Abteilung Umweltschutz (Trakt. Nr. 157)
Uwe Hoop, Mitglied Natur- und Umweltschutzkommission (Trakt. Nr. 157)
Fritz Eggenberger, Mitglied Natur- und Umweltschutzkommission (Trakt. Nr. 157)
Domenic Eggimann, Leiter Finanz- und Rechnungswesen (Trakt. Nr. 161)
- Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei
-

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 18/17	
2.	Bishing Sonam Choezom mit Kindern: Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren	154
3.	Altinöz Mert: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	155
4.	Hamzic Spahic Hafa mit Kind: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	156
5.	Wasserrahmenrichtlinie: Vorstellung des Bewirtschaftungsplanes und des Massnahmenprogrammes	157
6.	Gemeindsaal Eschen: Anschaffung Beamer / Nachtragskredit	158
7.	Sportpark Eschen/Mauren: Ersatzanschaffungen Schiessanlagen	159
8.	Wertstoffsammelstelle Elkuch Josef AG: Vertrag / Genehmigung	160
9.	Voranschlag 2018	161
10.	Informationen des Gemeindevorstehers	
11.	Informationen der Gemeinderäte	

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 487 bis 509.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 18/17

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 18/17 vom 08.11.2017 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ordentliche Einbürgerungen

03.02.03

Ordentliche Einbürgerungen 2017

03.02.03

2. Bishing Sonam Choezom mit Kindern: Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren

x x E

154

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Bishing Sonam Choezom, Essanestrasse 166, 9492 Eschen, mit den minderjährigen Kindern Ngawang Chime und Jorden

Bericht

Frau Sonam Choezom Bishing, geb. 3. Juli 1980, Staatsangehörigkeit: Volksrepublik China, nicht verheiratet, stellt mit Datum vom 3. November 2017 einen Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren für sich und ihre minderjährigen Kinder Ngawang Chime und Jorden.

Das Zivilstandsamt des Fürstentums Liechtenstein hat das Gesuch und die Unterlagen gesetzmässig überprüft. Die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung sind gegeben. Gleichzeitig ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde Eschen-Nendeln, das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, § 6 LGBl. 2008 Nr. 306, zu erledigen und danach Bericht zu erstatten.

Rechtliches

Art. 21 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl Nr. 76/1996) besagt:

Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren

¹⁾ Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.

²⁾ Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.

³⁾ Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Antrag

Die Bürgerabstimmung über das Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren von Bishing Sonam Choezom und ihren minderjährigen Kindern Ngawang Chime und Jordan sei am 11. März 2018 (zusammen mit einem weiteren Einbürgerungsgesuch) durchzuführen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2017 03.02.04

3. Altinöz Mert: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 155

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Altinöz Mert, Grossfeld 30, 9492 Eschen

Bericht

Herr Mert Altinöz hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2017 03.02.04

4. Hamzic Spahic Hafa mit Kind: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 156

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Familie Hamzic Spahic Hafa, Rheinstrasse 12, 9485 Nendeln

Bericht

Frau Hafa Hamzic Spahic und ihr Sohn Meris Spahic haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBI. 1960 Nr. 23, idF. LGBI. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Wasser 09.04.05
Wasserrahmenrichtlinie 09.04.05

5. Wasserrahmenrichtlinie: Vorstellung des Bewirtschaftungsplanes und des Massnahmenprogrammes x x I 157

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 übermittelt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Bericht „Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie“. Eine Stellungnahme ist bis zum 15. Januar 2018 an das Amt für Umwelt, zuhänden Herr Roland Jehle, zu übermitteln.

Zusammenfassung

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt die Europäische Union seit dem Jahr 2000 einen Rahmen für einen koordinierten Schutz und eine koordinierte Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor. 2007 wurde die WRRL in das EWR-Abkommen übernommen und 2011 mit einer Änderung des Gewässerschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt.

2015 wurde der erste Bericht „Bestandsaufnahme und Überwachungsprogramm“ fertiggestellt und veröffentlicht (AMT FÜR UMWELT 2015). Die Bestandsaufnahme typisiert und beschreibt die Gewässer und gibt einen ersten Überblick über die Belastungen und deren Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer. Basierend auf der Bestandsaufnahme wurde ein Überwachungsprogramm definiert, um den Zustand der Gewässer und die Zielerreichung überprüfen zu können.

Der vorliegende Bewirtschaftungsplan präzisiert und aktualisiert die Inhalte der Bestandsaufnahme. Dazu wurden die verschiedenen Qualitätskomponenten für die Beurteilung des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer vertieft untersucht und bewertet. Eine wichtige Grundlage für die Bewertung der Gewässer ist die Festlegung des natürlichen Referenzzustandes für die verschiedenen Qualitätskomponenten. Im Massnahmenprogramm werden die erforderlichen Massnahmen dargestellt, die für die Erreichung

und Einhaltung der Umweltziele „guter ökologischer und chemischer Zustand“ oder „gutes ökologisches Potenzial“ notwendig sind.

Der ökologische Zustand der Gewässer wurde im Wesentlichen anhand von biologischen Qualitätskomponenten beurteilt. Hierzu gehören die Fische, das Makrozoobenthos (an der Gewässersohle lebende mit dem freien Auge sichtbare wirbellose Tiere), die Makrophyten (Wasserpflanzen) sowie das Phytobenthos (Aufwuchsalgen). Für diese Komponenten waren die Referenzzustände für den guten und sehr guten Zustand eines Gewässers zu ermitteln. Ergänzend zu den biologischen Qualitätskomponenten wurden für die Beurteilung auch chemisch-physikalische und hydromorphologische Qualitätskomponenten miteinbezogen. Der chemische Zustand der Gewässer wurde über die Grenzwerte für gesundheitsgefährdende Substanzen (v.a. prioritäre Stoffe) gemäss EU-Richtlinien definiert.

Gemäss der vorliegenden Beurteilung ist die Erreichung der Umweltziele „guter ökologischer und chemischer Zustand“ oder „gutes ökologisches Potenzial“ bis zur ersten Frist 2021 für die Gewässer in der Rheintalebene Liechtensteins unwahrscheinlich. Die begradigten Gewässer im Talraum sind infolge der fehlenden Strukturen als Lebensraum für Fische und Kleinorganismen stark beeinträchtigt. Sie sind morphologisch gegenüber dem Naturzustand stark verändert. Hinsichtlich der Wasserqualität wurden insbesondere an der Esche, am Spiersbach, Scheidgraben und Binnenkanal Unterlauf Defizite festgestellt. Bei den weitgehend unbeeinflussten Gebirgsbächen ist das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustandes wahrscheinlich. Der Alpenrhein sowie der Binnenkanal unterhalb von Vaduz weisen zudem durch die Wasserkraftnutzung häufige und unnatürliche Wasserspiegelschwankungen auf.

Als positiv ist die Situation der Grundwasserkörper zu beurteilen. Hinsichtlich Qualität und Menge wird ein guter Zustand erreicht und eine Übernutzung ist bisher nicht erkennbar. Für den Schutz des Grundwassers wurden mittels Verordnung verschiedene Schutzgebiete festgelegt.

Das Überwachungsprogramm ist das Kontrollinstrument der WRRL, um das Erreichen der vorgegebenen Ziele zu überprüfen. Ausgewählt wurden zwei Überblicks-Überwachungsstandorte (Alpenrhein, Binnenkanal Unterlauf), die in regelmässigen Abständen untersucht werden. Neben den genannten biologischen Qualitätskomponenten erfolgt auch eine Überwachung des physikalisch-chemischen Zustandes sowie der Abflussmengen. Die Ökomorphologie der Gewässer ist flächendeckend erfasst und wird periodisch nachgeführt. Für den Zustand der Liechtensteiner Oberflächengewässer liegt heute bereits ein hoher Kenntnisstand vor. Künftig wird das Untersuchungsprogramm auf Spurenstoffe und prioritäre Stoffe nach WRRL erweitert.

Die Überblicksmessstelle für das Grundwasser befindet sich bei der Grundwasserfassung Oberau in Ruggell. An dieser Messstelle wird der von der WRRL geforderte mengenmässige und chemische Zustand überwacht. Die bereits bestehenden qualitativen Überwachungsprogramme für das Trinkwasser werden weitergeführt.

Wie erwähnt zeigen die vorliegenden Ergebnisse, dass die Oberflächengewässer in der Rheintalebene den guten ökologischen Zustand nicht erreichen. Im Massnahmenprogramm werden daher konkrete Massnahmen zur Behebung der festgestellten Defizite bzw. zur weiterführenden Ursachenforschung definiert. Die Massnahmen müssen dabei unterschiedliche Ansätze verfolgen, damit eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.

Als zentrale Massnahmen sind die Sicherung des Gewässerraums, weitere Renaturierungen sowie Strukturierungen in den bestehenden Gerinneprofilen zur Verbesserung der Lebensraumsituation zu nennen. Weitere Massnahmen setzen bei den Nähr- und Schadstoffbelastungen an. Bei Starkniederschlägen finden Hochwasserentlastungen aus dem Kanalisationssystem in die Oberflächengewässer statt. Durch den Bau

von Rückhaltebecken konnte dieser Eintrag in den letzten Jahrzehnten bereits schrittweise reduziert werden. Gezielte Abklärungen sollen zeigen, ob die Situation weiter verbessert werden kann.

Bei der Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen kommen Dünge- und Pflanzenschutzmittel zum Einsatz. Diese können einerseits passiv durch Auswaschung und andererseits aktiv über Drainagepumpwerke in die Gewässer gelangen. Die natürliche Grundbelastung durch die Remineralisierung der Torfböden ist nicht genau bekannt. Auch hier soll mittels gezielter Abklärungen geprüft werden, welchen Beitrag die Drainagen am Qualitätsproblem der Gewässer in diesen Einzugsgebieten haben.

Weiter wirken sich Wasserentnahmen und Rückleitungen durch die Wasserkraftnutzung auf die betroffenen Gewässerabschnitte aus (tägliche Schwall/Sunkerscheinungen, Wasserdefizite) und beeinträchtigen möglicherweise ihre Funktion als Lebensraum. Weitere Untersuchungen der ursächlichen Zusammenhänge mit dieser Beeinflussung sind notwendig.

In der WRRL und im Gewässerschutzgesetz (GSchG) werden verbindlich Fristen für die Erreichung und Einhaltung der Umweltziele vorgegeben. In Liechtenstein ist diese Frist der 1. Mai 2021. Aufgrund des Umfangs und der Zeitdauer für die Planung und Umsetzung von technischen Massnahmen, deren Kosten und der in einem Ökosystem nicht kurzfristig einsetzenden Wirkung, ist eine rasche Zielerreichung realistisch nicht zu erwarten. Es muss deshalb die Möglichkeit der Verlängerung der Frist in Anspruch genommen werden.

Trotzdem ist es dringend notwendig mit Massnahmen zu beginnen, um die vorliegenden Defizite zu reduzieren und in weiterer Folge zu beheben. Der Bewirtschaftungsplan und das Massnahmenprogramm sind daher wichtige Instrumente für die Zukunft der Wasserwirtschaft in Liechtenstein. Der Bewirtschaftungsplan ist alle sechs Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Er leistet damit periodisch Rechenschaft über die Umsetzung der Inhalte des Massnahmenprogramms.

Vorstellung des Berichts

Herr Andreas Gstöhl, Amt für Umwelt, stellt dem Gemeinderat Eschen-Nendeln den Bericht „Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie“ persönlich vor:

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut:

1. Ausgangslage: Gesetzliche Grundlagen und Umsetzungsphasen sowie Internationale Koordination
2. Merkmale Planungsraum Liechtenstein: Typisierung der Gewässer und Einteilung in Wasserkörper sowie Festlegung der Referenzzustände
3. Wassernutzung und Bewirtschaftung: Zusammenfassung der Nutzungen: Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Bewässerung, thermische Nutzung, Freizeitnutzung, Stromerzeugung sowie Kostendeckung der Wasserdienstleistungen
4. Auswirkungen der menschlichen Tätigkeit: Beurteilung der Belastungen auf die Gewässer aufgrund von umweltrelevanten Tätigkeiten
5. Überwachungsprogramm Oberflächengewässer: Zusammenfassung aus der Bestandsaufnahme
6. Überwachungsprogramm Grundwasser: Zusammenfassung aus der Bestandsaufnahme
7. Beurteilung des Zustands der Gewässer
8. Risikoanalyse der Zielerreichung
9. Umweltziele und Zeitplan
10. Massnahmenprogramm
11. Information und Anhörung der Öffentlichkeit

Die Auswirkungen der menschlichen Tätigkeit (Kapitel 4) werden nachfolgend in der Tabelle dargelegt:

Tab. 4.7: Belastungseinschätzung Morphologie und Durchgängigkeit (+: Belastung vorhanden, (+): Belastung nicht abschätzbar, -: keine Belastung vorhanden bzw. zu erwarten).

Wasserkörper	Belastung/Einwirkung	Begründung	Abschätzung Belastung	
		Ökomorphologie	Morphologie	Durchgängigkeit
Alpenrhein	Begradigung, Verbauung Böschungsfuss	Stark beeinträchtigt (100 %)	+	-
	Sohlschwelle Buchs	Passierbar für schwimmstarke Fische		(+)
Binnenkanal-Unterlauf	Durchgehende Verbauung Böschungsfuss (Ausnahme des Mündungsbereiches)	Stark beeinträchtigt (>80 %)	+	-
Binnenkanal-Oberlauf	Durchgehende Verbauung Böschungsfuss (Ausnahme Revitalisierungen Bofel, Pfarrmeder, Vaduz)	Stark beeinträchtigt (>95 %)	+	-
Spiersbach	Begradigung, Verbauung Böschungsfuss	Stark beeinträchtigt (>90 %)	+	-
Esche	Begradigung, Verbauung Böschungsfuss, teils Sohlverbauung (Ausnahme Revitalisierungsstrecke)	Stark beeinträchtigt bis naturfremd (>90 %)	+	-
Scheidgraben	Begradigung, Verbauung Böschungsfuss, teils Sohlverbauung,	Stark beeinträchtigt bis naturfremd (>80 %)	+	-
Lawena	Kleinere Schutzbauten	Weitgehend natürlich bis wenig beeinträchtigt (>95 %)	-	-
Valorsch	Natürlich,	Weitgehend natürlich (>95 %)	-	-
Samina	Natürlich, kleinere Schutzbauten oberhalb der Wasserfassung sowie Stauseen im Steg	Weitgehend natürlich bis wenig beeinträchtigt (>90 %)	-	-
	Stauwehr, Stauseen Steg, natürlich, Absturzbauwerk Falleck (auf Grenze zu Vorarlberg)	Nicht passierbar, aber kein natürlicher Fischlebensraum (oberhalb Frastanz in Vorarlberg)	-	-
Valüna-Malbunbach	Natürlich, Schutzbauten im Bereich der Siedlungen	Natürlich bis wenig beeinträchtigt (>95 %)	-	-

Im Kapitel 7 wird der Zustand der Gewässer aufgrund des ökologischen und chemischen Zustandes beurteilt und nachfolgend in der Tabelle dargelegt:

Wasserkörper	Einstufung	Biologische Qualitätskomponenten				Gesamt
		Fische	Makrozoobenthos	Makrophyten	Phytobenthos	
Alpenrhein	HMWB	schlecht	mässig	n.b.	sehr gut	schlecht
Binnenkanal-Unterlauf	AWB	unbefriedigend	mässig	gut	mässig bis gut	unbefriedigend
Binnenkanal-Oberlauf	AWB	unbefriedigend bis mässig	mässig bis gut	mässig	gut	unbefriedigend
Spiersbach	NWB	unbefriedigend	mässig bis gut	mässig	gut	unbefriedigend
Esche	NWB	schlecht	unbefriedigend bis mässig	mässig	mässig	schlecht
Scheidgraben	NWB	n.b.	schlecht bis mässig	mässig bis gut	n.b.	schlecht
Lawena	NWB	n.b.	gut	n.b.	n.b.	(gut)
Valorsch	NWB	n.b.	n.b.	n.b.	n.b.	(gut)
Samina	NWB	n.b.	gut (2008/2015), früher mässig	n.b.	gut bis sehr gut	(gut)
Valüna-Malbunbach	NWB	n.b.	gut bis sehr gut	n.b.	n.b.	gut

Für die Esche wird insgesamt ein schlechter Zustand festgestellt. Es ist gemäss der Wasserrahmenrichtlinie das Ziel, mit Massnahmen inkl. Zeitplan eine Verbesserung des Zustandes als „gut“ zu erreichen. Gemäss der Risikoanalyse für die Esche ist damit zu rechnen, dass ohne Massnahmen die gewünschten Ziele gemäss der Wasserrahmenrichtlinie bis ins Jahr 2021 nicht erreicht werden können.

Massnahmen sind mit dem Ziel festzulegen, dass die Umweltziele erreicht werden können. Die Massnahmen werden zu 5 Massnahmengruppen zusammengefasst. Die Massnahmengruppen wurden anschliessend den einzelnen Wasserkörpern zugeordnet.

- Regenüberläufe und Regenbecken (für die „Esche“ relevant)
- Drainagepumpwerke bei Moorböden (für die „Esche“ relevant)
- Diffuse Einträge (für die „Esche“ relevant)
- Lebensraum Gewässer (für die „Esche“ relevant)
- Hydrologie (Restwasser, Schwall/Sunk, Bewässerung Landwirtschaft)

Die gesetzliche Regelung für oberirdische Gewässer lautet wie folgt:

Land und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um oberirdische Gewässer in einen möglichst naturnahen Zustand überzuführen. Das Land erstellt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden auf der Grundlage des Fließgewässerkatasters (Art. 51) einen Massnahmenplan. Im Massnahmenplan werden die einzelnen Massnahmen sowie die Fristen zu deren Durchführung nach der Dringlichkeit des Einzelfalles festgelegt. Vor der Durchführung von Massnahmen sind die interessierten Personen und Körperschaften anzuhören. Das Land ist für die Durchführung der Massnahmen beim Rhein, Binnenkanal, Spiersbach, Parallelgraben und Grenzgraben sowie bei der Esche und Samina zuständig. Die Gemeinden führen die

Massnahmen bei den übrigen in ihrem Gebiet liegenden Gewässern durch. Land und Gemeinden überprüfen regelmässig die Wirksamkeit der Massnahmen und passen bei Bedarf den Massnahmenplan an.

Die Wasserrahmenrichtlinie bildet dabei einen Rahmen, wie vorgegangen werden kann. Die Konsultation zur Richtlinie läuft bis zum 15. Januar 2018. Im 1. Quartal 2018 werden die Stellungnahmen ausgewertet und der Bericht überarbeitet. Danach erfolgt eine Vorstellung und Diskussion der Auswertung / Überarbeitung in der Vorsteherkonferenz und es soll erneut ein Treffen der Gemeinde-Gewässerschutzverantwortlichen stattfinden. Danach sind definitive Beschlüsse in den Gemeinden zu fällen, insbesondere die Zustimmung zum Massnahmenprogramm. Abschliessend erfolgt die Verabschiedung des Berichtes durch die Regierung.

Erwägungen

Das Land Liechtenstein wird bei der Esche in Koordination mit der Gemeinde Eschen den Lead übernehmen, um einen guten Informationsstand als Basis für die Erarbeitung von Massnahmen zu schaffen. Die Koordination der Informationen ist wichtig, damit die Akteure in diesem Bereich wissen, welche Aktivitäten laufen und diese aufeinander abgestimmt werden können. Mit dem Natur- und Landschaftsentwicklungskonzept (NLEK) hat die Gemeinde Eschen eine gute Basis für weitere Massnahmen geschaffen. Hier kann auf der bestehenden Grundlage aufgebaut werden. Die Massnahmen haben sich an den verschiedenen Realitäten zu orientieren und es braucht zwingend eine einvernehmliche Abstimmung zwischen Land und Gemeinden. Es ist besser, kurz- bis mittelfristig einige Massnahmen umzusetzen, als ein sehr langfristiges Konzept zu verfolgen.

Bei der Landwirtschaft entwickelt sich die Praxis auch immer weiter und das Bewusstsein, dass die Landwirte ebenfalls einen positiven Beitrag leisten können, wird laufend ausgebaut. Die gesetzlichen Vorgaben aus der Schweiz, welche auch im Land übernommen werden, helfen ebenfalls mit, die Situation zu verbessern.

Antrag

Von den Ausführungen sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Gemeindesaal Eschen	10.03.05

6. Gemeindesaal Eschen: Anschaffung Beamer / Nachtragskredit	x	x	E	158
---	---	---	----------	------------

Antragsteller Liegenschaftenverwaltung

Bericht

Die Liegenschaftsverwaltung hat im Budget 2018 im Konto Nr. 303.506.00 einen neuen Beamer für den Gemeindesaal Eschen vorgesehen. Der heute im Gemeindesaal installierte Beamer hat bei verschiedenen Veranstaltungen zu Reklamationen geführt. Die Qualität der Bild- oder Textdarstellung ist sehr schlecht. Der Beamer entspricht nicht mehr dem gängigen Qualitätsstandard. Aus diesem Grund soll ein Ersatz angeschafft werden.

Bei der Besprechung des Budgets 2018 mit der Finanzkommission war auch die schlechte Qualität des Beamers ein Thema. Die Finanzkommission hat den Vorschlag gemacht, nicht bis ins Jahr 2018 zu warten, um den Beamer zu ersetzen, sondern diese Anschaffung noch im Jahr 2017 aufgrund eines Gemeinderatsentscheids umzusetzen.

Die Liegenschaftsverwaltung legte an der Gemeinderatssitzung vom 8. November 2017 die Offerte der Firma Mediasens AG, Schaan, zur Vergabe vor. Seitens des Gemeinderates wurde angeregt, eine zweite Offerte einzuholen, bevor der Entscheid in dieser Sache gefällt wird. Die Einholung einer zweiten Offerte auf den 8. November 2017 war zeitlich nicht möglich. Mittlerweile liegt eine zweite Offerte vor. Gemäss Vergabeantrag unterbreitete die Firma Mediasens AG, Schaan, mit dem Offertpreis von CHF 17'522.80 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Budget

Im Konto Nr. 303.506.00 der Investitionsrechnung 2017 ist kein Betrag für die Anschaffung des Beamers vorgesehen. Allerdings wird das Budget des Kontos Nr. 303.311.00 (Anschaffung Mobilien) in der laufenden Rechnung nicht voll ausgeschöpft. Auf diesem Konto sind rund CHF 10'000.00 des Budgets noch nicht ausgeschöpft.

Anträge

1. Für den Ersatz des Beamers beim Gemeindesaal Eschen sei ein Nachtragskredit im Konto 303.506.00 von CHF 18'000.00 zu sprechen.
2. Der Ersatz des Beamers beim Gemeindesaal Eschen sei an die Firma Mediasens AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 17'522.80 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Sportpark Eschen / Mauren	10.03.05

7. Sportpark Eschen/Mauren: Ersatzanschaffungen Schiessanlagen	x	x	E	159
---	---	---	----------	------------

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Im laufenden Budget 2018 Sportpark Eschen/Mauren sind CHF 50'000.00 für die Ersatzanschaffung der bestehenden Schiessanlagen enthalten. Der Vorstand der Sportschützen Eschen Mauren haben bereits vor dem eigentlichen Finanzierungsantrag Schiessanlagen von drei verschiedenen Herstellern geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass das Produkt der Firma SIUS AG aus Effretikon den Bedürfnissen des Vereins am besten entspricht. Die Firma SIUS ist zudem am nächsten zum Sportpark gelegen, was gegenüber den anderen Anbietern Vorteile beim Service hat.

In Absprache mit dem Vorstand der Sportschützen Eschen-Mauren und den beiden Gemeindevorstehern beantragt die Bauverwaltung Mauren deshalb die Vergabe der zehn Anlagen an die Firma SIUS AG aus Effretikon. Die Lieferung wird Anfang Februar 2018 erfolgen.

Antrag

Die Vergabe der Lieferung der Schiessanlagen für den Sportpark Eschen/Mauren sei an die Firma SIUS AG, Effretikon, zum Preis von CHF 44'000.00 inkl. MwSt. zu vergeben, wobei die Kosten zwischen den Partnergemeinden Eschen und Mauren je zur Hälfte getragen werden.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Wertstoffsammelstelle	10.11.06
Wertstoffsammelstelle Elkuch Josef AG	10.11.06

8. Wertstoffsammelstelle Elkuch Josef AG: Vertrag / Genehmigung x x E 160

Antragsteller Gemeindevorsteher

Ausgangslage

Die Gemeinde Eschen sorgt für die geordnete saubere Sammlung, Abfuhr und Entsorgung verschiedener separat zu sammelnder Abfälle aus Haushalten (Wertstoffe). Dabei kann die Gemeinde Eschen ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Seit dem Jahr 2004 erfüllt diese Aufgabe die Elkuch Josef AG im Auftrag der Gemeinde Eschen, nachdem die gemeindeeigene Wertstoffsammelstelle in die Elkuch Josef AG ausgelagert wurde.

Die Elkuch Josef AG hat im Jahr 2012 die Wertstoffsammelstelle ausgebaut und noch attraktiver gestaltet. Basierend auf diesen geplanten Ausbau haben die beiden Parteien am 14. Mai 2012 einen neuen Vertrag über die Sammelstelle für Wertstoffe abgeschlossen.

Diesen Vertrag hat die Elkuch Josef AG mit Schreiben vom 25. Februar 2016 auf den 30. April 2017 gekündigt.

In den letzten fünf Jahren seit der Eröffnung der neuen „entsorgi“ konnte die Elkuch Josef AG wertvolle Erfahrungen sammeln und den Service stetig optimieren. Aufgrund der gemachten Erfahrungen der letzten 5 Jahre sind die Parteien übereingekommen, den Vertrag vom 14. Mai 2012 zwischen der Gemeinde Eschen und der Elkuch Josef AG durch einen neuen Vertrag abzulösen.

Konzept „entsorgi“

Mit Schreiben vom 22. August 2017 hat die Elkuch Josef AG der Gemeinde Eschen-Nendeln ein Konzept für den Betrieb und die Finanzierung der Wertstoffsammelstelle unterbreitet. Die Elkuch Josef AG betreibt am Standort in Eschen ein grosszügiges Entsorgungsangebot kombiniert mit einer überdachten Fläche von 1'200 m² und Betreuung durch geschultes Fachpersonal. Die „entsorgi“ ist während 46.5 Stunden pro Woche und 4 Stunden am Samstagvormittag geöffnet. Es sind grosszügige Parkmöglichkeiten ausserhalb und innerhalb der Hallen vorhanden. Dies ermöglicht den Kunden ein angenehmes Entsorgungserlebnis.

Insgesamt können in der „entsorgi“ mehr als 40 verschiedene Materialarten abgegeben werden. Dabei greift das Unternehmen auf das Wissen und die Erfahrung des Recycling-Centers zurück, wo die Elkuch Josef AG in der Lage ist, mehr als 400 verschiedene Wertstoffarten anzunehmen, zu analysieren und aufzubereiten. Jährlich finden mehr als 55'000 BesucherInnen den Weg in die „entsorgi“ und schätzen den umfangreichen und kompetenten Service.

Besonders stolz ist die Firma darauf, dass der gesamte Strombedarf der „entsorgi“ mit Photovoltaik-Anlagen produziertem Ökostrom abgedeckt werden kann.

Vertragsinhalt

Der Vertrag sieht vor, dass die Elkuch Josef AG auf ihrem Areal eine Wertstoffsammelstelle „entsorgi“ betreibt. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Eschen und Nendeln können während den Öffnungszeiten Materialien gratis und kostenpflichtig anliefern. Die Wertstoffsammelstelle „entsorgi“ wird als öffentliche Wertstoffsammelstelle betrieben und ist nicht nur auf die Einwohnerinnen und Einwohner von Eschen und Nendeln limitiert. Die Elkuch Josef AG ist während den Öffnungszeiten verpflichtet, von den Einwohnerinnen und Einwohnern angeliefertes Material entgegen zu nehmen.

An den Betrieb der Sammelstelle leistet die Gemeinde Eschen einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 46.50 inkl. MwSt. pro Haushalt. Dies entspricht pro Haushalt einem Betrag von knapp CHF 4.00 / Monat.

Der Vertrag wird für 5 Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht 12 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag wird rückwirkend auf den 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt und tritt erst mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Eschen in Kraft.

Rechtliches

Die Gemeinde Eschen-Nendeln hat im Dezember 1998 ein Reglement zur Abfallentsorgung erlassen. Dieses Reglement regelt auch die Separatsammlung für Wertstoffe. Dieses Reglement ist für die Gemeinde Eschen-Nendeln verbindlich.

Budget

Im Konto Nr. 720.318.01 (Dienstleistungen im Bereich der Abfallbeseitigung) ist im Jahr 2017 kein Betrag für die Ausrichtung einer Entschädigung aufgenommen worden, weil die entsprechenden Verträge auch keine Entschädigungspflicht der Gemeinde Eschen beinhalteten. Der alte Vertrag ist per 30. April 2017 ausgelaufen und der vorliegende Vertrag wird rückwirkend auf den 1. Mai 2017 abgeschlossen, damit kein vertragsloser Zustand vorherrscht. Per 1. Januar 2017 bestanden in Eschen-Nendeln 1852 Haushalte. Multipliziert mit dem Betrag von CHF 46.50 inkl. MwSt. ergibt sich ein Betrag von CHF 86'118.00. Davon 2/3 für 8 Monate ergibt ein Betrag von CHF 57'412.00. Somit ist für das laufende Jahr ein Nachtragskredit im Umfang von CHF 58'000.00 zu sprechen. Für das Budget 2018 ist ein entsprechender Betrag von CHF 90'000.00 im Konto Nr. 720.318.01 bereits berücksichtigt.

Erwägungen des Antragstellers

Es bestehen Alternativen zur Auslagerung der Wertstoffsammelstelle an Dritte. So könnte beispielsweise die Gemeinde Eschen eine eigene Wertstoffsammelstelle betreiben, wie dies anderer Gemeinden in Liechtenstein ebenfalls tun. Bei einer Vollkostenrechnung unter Berücksichtigung aller Kosten (Personalkosten, Standort und Infrastruktur, Mietkosten, Abschreibungskosten, Verwaltungskosten) entstehen für den Betrieb einer eigenen Wertstoffsammelstelle schnell Aufwendungen von mindestens CHF 100'000.00. Im Vergleich hierzu erhält die Gemeinde Eschen für den Betrag von rund CHF 85'000.00 eine professionell geführte Wertstoffsammelstelle mit sehr attraktiven Öffnungszeiten.

Die Elkuch Josef AG betreibt die Sammelstelle auf eigene Kosten, eigenes Risiko und Gefahr. Die Gemeinde Eschen verzichtet gegenüber der Elkuch Josef AG auf jegliche Entschädigung für das von den Einwohnerinnen und Einwohnern angelieferte Material. Sollten in Zukunft in Kraft tretende gesetzliche Regelungen einen Um- oder Anbau oder eine Umrüstung und / oder eine technische Anpassung der Sammelstelle not-

wendig machen, so trägt auch für all diese Massnahmen ausschliesslich die Elkuch Josef AG die damit anfallenden Investitions- und Folgekosten.

Würde die Gemeinde im Gegenzug eine eigene Wertstoffsammelstelle betreiben, hätte sie Risiken in diesem Bereich selber zu tragen. Auch die Risiken bei einer eigenen Anstellung (Krankheitsfall etc.) entfallen so für die Gemeinde.

Deshalb wird dem Gemeinderat empfohlen, den Vertrag mit dem lokal vor Ort tätigen Unternehmer aus der Entsorgungsbranche abzuschliessen.

Erwägungen des Gemeinderates

Es erfolgt eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Gemeinden. Nur die Gemeinde Eschen leistet einen Beitrag an die Entsorgungsstelle, während die anderen Gemeinden keinen Beitrag bezahlen, obwohl die Einwohnerinnen und Einwohner aus diesen Gemeinden trotzdem Wertstoffe in die „entsorgte“ bringen können. Ziel müsste es sein, einen gemeinsamen Vertrag aller Unterländer Gemeinden mit der Elkuch Josef AG zu vereinbaren.

Anträge

1. Der Vertrag mit der Elkuch Josef AG über die Sammelstelle für Wertstoffe sei zu genehmigen und rückwirkend auf den 1. Mai 2017 in Kraft zu setzen.
2. Im Konto Nr. 720.316.00 sei ein Nachtragskredit im Umfang von CHF 58'000.00 zu sprechen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen (1 x nein VU, 1 x nein FBP).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (1 x nein VU, 1 x nein FBP).

Finanzplanung	12.01.04
Vorschlag 2018	12.01.04

9. Voranschlag 2018 x x E 161

Antragsteller Finanzdienste / Finanzkommission

Bericht

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 7. Mai 2015 hat der Gemeinderat bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen. Mit dem Voranschlag ist der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer verbindlich festzulegen.

In zusammengefasster Form zeigt sich der Voranschlag 2018 wie folgt:

Resultat der Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2018 schliesst mit einem Gewinn von CHF 1.6 Millionen in der Erfolgsrechnung ab. Damit liegt das Jahresergebnis um CHF 0.2 Millionen über dem Voranschlag des Vorjahres. Hierbei wird von einer leichten Steigerung der Erträge ausgegangen. Die Aufwendungen steigen gesamthaft um CHF 0.1 Millionen an. Dass sich die Aufwendungen gesamthaft im Bereich des Vorjahres befinden, ist auf die tieferen Abschreibungen zurückzuführen.

Zusammengefasst stellt sich das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wie folgt dar:

Erfolgsrechnung	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017
Betrieblicher Ertrag	25'697'500	25'392'000
Betrieblicher Aufwand	-19'884'500	-19'295'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen	5'813'000	6'097'000
Abschreibungen	-4'306'000	-4'786'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'507'000	1'310'500
Finanzertrag	108'000	108'500
Finanzaufwand	-30'000	-20'000
Finanzergebnis	78'000	88'500
Ausserordentliches Ergebnis	0	0
Jahresergebnis	1'585'000	1'399'000

Resultat der Gesamtrechnung

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 6.1 Millionen. Somit liegen die Nettoinvestitionen deutlich unter dem Vorjahresbudget. Dennoch können die geplanten Nettoinvestitionen nicht vollständig durch die laufende Rechnung gedeckt werden. Deshalb resultiert ein Fehlbetrag in der Gesamtrechnung von CHF 0.5 Millionen. Der Selbstfinanzierungsgrad des Voranschlags 2018 liegt bei 92 Prozent.

Gesamtrechnung	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017
Nettoinvestitionen	6'095'500	10'135'000
Jahresergebnis	1'585'000	1'399'000
Abschreibungen VV	4'022'000	4'482'500
Finanzierungsüberschuss (-)		
Finanzierungsfehlbetrag	488'500	4'253'500

Das wichtigste zum Voranschlag 2018 in Kürze:

Die wichtigsten Feststellungen zum Voranschlag 2018 können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Voranschlag 2018 basiert auf einem Gemeindesteuerzuschlag von 180 Prozent.
- Der Voranschlag schliesst mit einem Jahresgewinn von CHF 1.6 Millionen und einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 0.5 Millionen ab. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei 92 Prozent.
- Das betriebliche Ergebnis kann gegenüber dem Vorjahresbudget trotz einer leichten Erhöhung des Betriebsaufwandes verbessert werden.
- Die budgetierten Mehreinnahmen sind auf die prognostizierte Erhöhung der Ertragssteuer zurückzuführen.
- Der Personalaufwand reduziert sich.
- Der Sachaufwand und die Beitragsleistungen erhöhen sich. Insbesondere die gesetzlichen Beiträge für die wirtschaftliche Hilfe und die Ergänzungsleistungen steigen stark an.

Die geplanten Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 6.1 Millionen und können in folgende Sparten unterteilt werden:

- Tiefbauten CHF 3.1 Millionen (Wiesenstrasse, Langstrasse, Fusswegverbindungen, Fest- und Spielplatz)
- Investitionsbeiträge CHF 1.9 Millionen (Neubau LAK Haus Mauren, Wasserversorgung Unterland, Liechtensteinisches Rotes Kreuz, etc.)
- Mobilien CHF 0.7 Millionen (letzte Rate Rüstwagen Feuerwehr, Forstrückemaschine, diverse Mobilien)
- Hochbauten CHF 0.4 Millionen (Abschluss Turnhalle Nendeln)

Erfolgsrechnung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017
Betrieblicher Ertrag	25'697'500	25'392'000
Steuern und Finanzausgleich	21'551'000	21'290'000
Vermögens- und Erwerbssteuer	10'000'000	9'558'000
Ertragssteuer	2'200'000	1'500'000
Übrige Steuererträge	26'000	26'000
Finanzausgleich	9'325'000	10'206'000
Vermögenserträge	1'162'000	1'103'000
Entgelte und Rückerstattungen	2'983'500	2'998'000
Sonstiger betrieblicher Ertrag	1'000	1'000
Betrieblicher Aufwand	-24'190'500	-24'081'500
Personalaufwand	-6'218'500	-6'403'000
Bruttolöhne und Kommissionsentschädigungen	-4'967'500	-5'037'500
Sozialbeiträge Arbeitgeber	-1'048'500	-1'208'000
Übriger Personalaufwand	-202'500	-157'500
Sachaufwand	-6'858'000	-6'458'000
Büromaterial, Drucksachen	-265'500	-304'000
Anschaffung von Mobilien	-359'000	-341'000
Wasser, Energie	-386'500	-406'500
Verbrauchsmaterialien	-428'000	-461'500
Baulicher Unterhalt durch Dritte	-1'691'000	-1'458'000
Übriger Unterhalt durch Dritte	-249'000	-245'500
Mieten, Pachten, Benützungskosten	-113'500	-101'000
Spesenzahlungen, Anlässe	-197'000	-212'000
Dienstleistungen, Honorare	-3'111'500	-2'848'000
Übriger Sachaufwand	-57'000	-80'500
Beitragsleistungen	-6'808'000	-6'434'000
Land	-2'371'500	-2'315'500
Gemeinde und Verbände	-589'000	-572'000
Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	-811'500	-785'500
Private Institutionen und Haushalte	-3'025'000	-2'752'000
Übrige Beiträge	-11'000	-9'000
Sonstiger betrieblicher Aufwand	0	0
Abschreibungen	-4'306'000	-4'786'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'507'000	1'310'500
Finanzergebnis	78'000	88'500
Finanzertrag	108'000	108'500
Zins- und Dividendenertrag	108'000	108'500
Wertzunahme Wertschriften	0	0
Sonstiger Finanzertrag	0	0
Finanzaufwand	-30'000	-20'000
Zinsaufwand, Bank- und PC-Spesen	-30'000	-20'000
Ausserordentliches Ergebnis	0	0
Jahresergebnis	1'585'000	1'399'000

Investitionsrechnung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017
Grundstücke	23'500	30'000
Tiefbauten	3'070'000	2'025'000
Hochbauten	400'000	4'825'000
Mobilien	727'000	771'000
Investive Ausgaben Sachanlagen	4'220'500	7'651'000
Darlehen	0	0
Beteiligungen	0	0
Investive Ausgaben Finanzanlagen	0	0
Eigeninvestitionen	4'220'500	7'651'000
Land, Gemeinden und Verbände	1'012'000	1'750'500
Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	689'000	596'000
Private Institutionen	444'000	478'500
Investitionsbeiträge	2'145'000	2'825'000
Bruttoinvestitionen	6'365'500	10'476'000
Investive Einnahmen	-270'000	-341'000
Investive Einnahmen	-270'000	-341'000
Nettoinvestitionen	6'095'500	10'135'000

Gesamtrechnung / Selbstfinanzierungsgrad

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017
Ertrag	25'805'500	25'500'500
Einnahmen Investitionsrechnung	270'000	341'000
Gesamteinnahmen	26'075'500	25'841'500
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-20'198'500	-19'619'000
Bruttoinvestitionen	-6'365'500	-10'476'000
Gesamtausgaben	-26'564'000	-30'095'000
Ergebnis der Gesamtrechnung	-488'500	-4'253'500
Ertrag	25'805'500	25'500'500
Aufwand (vor Abschreibung Verwaltungsvermögen)	-20'198'500	-19'619'000
Selbstfinanzierung	5'607'000	5'881'500
Nettoinvestitionen	6'095'500	10'135'000
Selbstfinanzierungsgrad in %	92	58

Erwägungen

Gemäss Art. 41, Abs. 2, lit. a) ist die Festlegung des Voranschlags und des Gemeindesteuerzuschlages dem Referendum zu unterstellen.

Anträge:

1. Der Voranschlag 2018 mit einem Jahresgewinn in der Erfolgsrechnung von CHF 1'585'000.00 und einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 488'500.00 sei zu genehmigen.
2. Der Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer sei für das Kalenderjahr 2018 (Veranlagungsjahr 2017) mit 180% festzulegen.

Beschlüsse:

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.